



# LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: WIL 7/06  
WIV 72/03

**In dem berufsgerichtlichen Verfahren**

gegen

den Wirtschaftsprüfer



-----

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfer-Sachen des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 16. März 2007, an der teilgenommen haben:

Präsident des Landgerichts Dr. Pickel  
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Dr. Christian Scholz,  
Wirtschaftsprüfer Joachim Neumann  
als ehrenamtliche Beisitzer,

Oberstaatsanwalt Axel Schmidt  
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, Bernhardstr. 10, 90431 Nürnberg,  
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Bergemann  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn wird ein Verweis, verbunden mit einer Geldbuße von 3.000,00 Euro,  
verhängt.

Der Berufsangehörige hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner insoweit  
entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

(Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO i.V.m. § 127 WPO)

I.

Der Angeschuldigte ist seit 19[ ] Steuerberater und seit 19[ ] Wirtschaftsprüfer. Nachdem bis Ende 200[ ] seine Berufstätigkeit größeren Umfang hatte, verkaufte er zu diesem Zeitpunkt von ihm gehaltene Anteile an Wirtschaftsprüfer- bzw. Steuerberatergesellschaften. Derzeit übt er seine Steuerberater- und Wirtschaftsprüfertätigkeit weitgehend in einer kleinen Praxis mit drei Mitarbeitern aus. Er ist jetzt [ ] Jahre alt und berufsrechtlich wie auch strafrechtlich unbelastet.

II.

Die Hauptverhandlung hat, soweit nicht das Verfahren wegen eines weiteren mit der Anschuldigungsschrift erhobenen Vorwurfs gemäß §§ 154 a StPO i. V. m. 127 WPO eingestellt worden ist, Folgendes ergeben:

Der Berufsangehörige war seit 1982 als Abschlussprüfer der [ ] H[ ] AG mandatiert. Dies war ein Unternehmen, dessen Anteile ganz überwiegend im Besitz des Kaufmanns [ ] H[ ] bzw. von dessen Familie bzw. Familienunternehmen lagen. Der H[ ] [ ] AG gehörten die Anteile an vier Gesellschaften ([ ] [ ] [ ] [ ] zu 100 %. Ferner gehörten ihr 50 % der Anteile an der [ ] GmbH; die andere Hälfte hielt die [ ] AG, deren Anteile ihrerseits teilweise den Eheleuten H[ ] zustanden. Bis zu dem Abschluss

für das Jahr 1996, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, handelte es sich aus Sicht des Wirtschaftsprüfers um ein völlig unproblematisches, eher kleines Mandat. Das Honorarvolumen pro Abschlussprüfung betrug zuletzt ca. 4.000,00 bis 5.000,00 DM. Aufgrund dieser problemlosen Zusammenarbeit hatte sich zwischen dem Wirtschaftsprüfer und Herrn H. ein Vertrauensverhältnis entwickelt, innerhalb dessen der Berufsangehörige Herrn H. als einen seriösen, innovativen und im wesentlichen erfolgreichen Kaufmann schätzen gelernt hatte.

Tatsächlich geriet indessen der Konzern ab Beginn der 90er Jahre zunehmend in eine wirtschaftliche Schieflage, was im wesentlichen daraus resultierte, dass H. mit hohen finanziellen Aufwendungen auch in die Lebensversicherungsbranche eingestiegen war, die Abschlüsse aber weit hinter den Planungen zurückblieben, was wiederum zu einer erheblichen Verschlechterung der Bonität von Herrn H. als Privatperson führte. Dem Berufsangehörigen war diese zunehmend schwierige Situation, in der sich der Konzern befand, aber unbemerkt geblieben. Dazu trug neben den optimistischen, sich zunehmend von der Realität entfernenden Planungsangaben des H. der insbesondere die von den Konzernunternehmen abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen um ein Mehrfaches zu hoch angab, auch bei, dass der Berufsangehörige nur die Holding, nicht aber die einzelnen Holdinggesellschaften prüfte, in deren Geschäfte also nur einen mittelbaren Einblick hatte.

In diesem Umfang hatte der Berufsangehörige den Jahresabschluss 1996 der H. Holding AG zu erstellen. Das Ergebnis dieser Holding war, wie in den Vorjahren, zu deutlich über 90 % aus der Beteiligung an Holdinggesellschaften geprägt. Eine dieser Holdinggesellschaften war die H. GmbH mit einem Stammkapital von 4 Mio. DM. Der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft bestand in dem Leasing von Kfz. Im Rahmen seiner

Abschlussprüfung stellte der Berufsangehörige fest, dass sich die Geschäfte der ██████████ in den Jahren 1992 bis 1996 wie folgt entwickelt hatten:

	1996	1995	1994	1993	1992
Stammkapital	4.000.000,00	4.000.000,00	3.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Gewinnrücklagen	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Verlustvortrag	-3.454.148,57	-3.479.837,49	-3.407.963,11	-3.118.569,96	-2.569.140,14
Jahresfehlbetrag/ -überschuss	-424.622,90	25.688,92	-71.874,38	-289.393,15	-549.429,82
Summe	129.228,52	553.851,43	-471.837,49	-2.399.963,11	-2.110.569,96
SoPo, mit RL- Anteil (vermutlich Einzahlung auf das Stammkapital				2.000.000,00	
Nicht durch Eigenka- pital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	471.837,49	2.399.963,11	2.110.569,96
Beteiligungsbuchwert bei der Holding AG	4.029.422,00	4.029.422,00	3.029.422,00	3.029.422,00	unbekannt

Angesichts der aus diesen Zahlen ersichtlichen jahrelangen nahezu durchweg negativen Vertragsentwicklung des Unternehmens und des weiteren Umstands, dass dadurch das Eigenkapital nahezu vollständig aufgebraucht war, stellte sich der Berufsangehörige die Frage, ob der Buchwert der Beteiligung der ██████████ Holding AG an der ██████████ GmbH dramatisch abzuwerten war. Im Ergebnis verneinte der Angeschuldigte einen solchen Abwertungsbedarf. Er verließ sich dabei im wesentlichen auf die Annahme, dass in dem Unternehmen der ██████████ stille Reserven in einem Umfang von über 4 Mio. Euro vorhanden seien. Hierfür stützte er sich auf eine Analyse, die er anlässlich der Holding-Abschlussprüfung im Jahr 1995 gemacht hatte. Dabei war er davon ausgegangen, dass die 403 Kraftfahrzeuge, die die ██████████ GmbH damals angeschafft und verleast hatte, mit 30 % sowohl im Erstjahr als auch in den Folgejahren abgeschrieben worden wa-

ren, mithin erheblich stärker als es dem tatsächlichen betrieblichen Wertverlust entsprach. Er errechnete so einen Substanzwert der Leasingverträge von ca. 1,0 Mio. DM und stille Reserven im Anlagevermögen von 2,5 Mio. DM, also stille Reserven insgesamt in einer Größenordnung von ca. 3,5 Mio. DM. Bei seiner Abschlussprüfung im Jahr 1996 legte er, hier gestützt auf die optimistischen Prognosen des Herrn <sup>H.</sup> [REDACTED], weiter zugrunde, dass die Anzahl der Leasingverträge steigen werde und auch mit einem weiter anwachsenden Geschäft zu rechnen war. Diese Annahme stützte er vor allem auf eine ihm übergebene, einseitige Planungsunterlage von [REDACTED] H. [REDACTED] sowie dessen mündliche Ankündigungen über eine positive Entwicklung der [REDACTED] und des Gesamtkonzerns. Diese Feststellungen standen allerdings in einem objektiven Widerspruch zu den Feststellungen im Lagebericht des Vorstandes der [REDACTED] H. [REDACTED] AG, der Gegenstand der Abschlussprüfung des Berufsangehörigen war. In diesem (Anlage 4.1 - Blatt 2f) lautete es:

„Durch die ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist die Investitionsbereitschaft unserer Kunden weiter zurückgegangen. Das Neugeschäft ermäßigte sich - auch durch die strenge Risikoprüfung - auf 7,5 Mio. DM. Die Mieterträge reduzierten sich auf 7,8 Mio. DM. ...“

Der Lagebericht erhielt ferner eine tabellarische Darstellung, aus der sich dieser Rückgang der Mietelnnahmen von 11,1 Mio. DM 1994 über 9,4 Mio. 1995 auf jetzt 7,5 Mio. sowie ein entsprechender Rückgang der vermieteten mobilen Wirtschaftsgüter in einem ähnlichen Verhältnis ergab.

Im Jahr 1997 verschlechterte sich die Situation für die Unternehmen der H. [REDACTED]-Gruppe weiter. Am 29. Dezember 1997 stellte [REDACTED] H. [REDACTED], nachdem Banken der Gruppe die Kreditlinien gekündigt hatten, schließlich Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über die Unternehmen der [REDACTED] H. [REDACTED] AG und die anderen betroffenen Firmen der H. [REDACTED] Gruppe. Zeitgleich informierte der Aufsichtsrat der [REDACTED] H. [REDACTED] AG die Staatsanwaltschaft darüber, dass auch er eine Überschuldung der [REDACTED] H. [REDACTED] AG festgestellt habe und ferner, dass Feststellungen in den testierten Jahresabschlüssen den Vermö-

gensaufstellungen diametral zuwider liefen. Bereits zuvor, am 8. Dezember 1997 hatte der Aufsichtsrat den Berufsangehörigen zur nochmaligen Überprüfung des Jahresabschlusses aufgefordert und hinsichtlich der Beteiligung der [REDACTED] H [REDACTED] AG an der [REDACTED] GmbH unter Hinweis auf Ausfallrisiken eine Teilwertabschreibung in Höhe von 1,8 Mio. DM vorgeschlagen. Der Berufsangehörige, der dem Jahresabschluss zuvor unter dem 8. August 1997 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hatte, ohne dass in dem Prüfungsbericht besondere Hinweise enthalten gewesen wären, erteilte unter dem 2. Januar 1998 einen erneuten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Er enthielt zwar den Hinweis auf die im Nachtrag vorgenommene Änderung des Beteiligungswertes an der [REDACTED] GmbH, die die von dem Aufsichtsrat vorgeschlagene Teilwertabschreibung in Höhe von 1,8 Mio. DM, berücksichtigte. Eine Überprüfung seiner Bewertungen, ob wegen des Eigenkapitalverzehrs der [REDACTED] der letzten Jahre eine noch stärkere Abbewertung geboten sei, und ob auch jetzt noch von stillen Reserven dieser Beteiligungsgesellschaft von rund 4 Mio. DM ausgegangen werden könne, nahm der Berufsangehörige aber nicht vor.

Nach dem Vergleichsantrag, der schließlich in ein Anschlusskonkursverfahren und in einen Konkursöffnungsbeschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 12. Februar 1998 betreffend die [REDACTED] H [REDACTED] AG mündete, ermittelte die Staatsanwaltschaft, dass [REDACTED] H [REDACTED] massive Bilanzfälschungen unternommen hatte, insbesondere durch Initiierung eines so genannten Darlehenskarussells.

Diesem Darlehenskarussell lag, wie sich nunmehr herausstellte, zugrunde, dass die Holdinggesellschaften Herrn [REDACTED] H [REDACTED] persönlich Darlehen gegeben hatten. Um deren Abbewertung zu vermeiden, hatte [REDACTED] H [REDACTED] diese zum Jahresende 1995 an die jeweiligen Gesellschaften zurückgeführt. Er ließ sich das Darlehen aber bereits am ersten Werktag des neuen Jahres zurückgewähren.

Aufgrund der Annahme, er habe hiervon gewusst, wurde gegen den Berufsangehörigen zunächst von der Staatsanwaltschaft Nürnberg ein Strafbefehl erwirkt. Nach dem Einspruch des Berufsangehörigen wurde eine strafrechtliche Hauptverhandlung durchgeführt. Ferner wurde der Angeklagte zivilrechtlich von Geschädigten des [REDACTED] H [REDACTED] auf Schadensersatz in Höhe von sechsstelligen Beträgen in Anspruch genommen: dies deshalb, weil die Geschädigten annahmen, der Wirtschaftsprüfer habe die Manipulationen des [REDACTED] H [REDACTED] der später zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurde, erkennen müssen.

Weil sich die Vorwürfe nicht als zutreffend erwiesen, wurde der Berufsangehörige im Strafverfahren schließlich freigesprochen. Auch in den zivilrechtlichen Verfahren kam es zu keiner Verurteilung. Dort allerdings schloss der Berufsangehörige, obwohl das Landgericht signalisiert hatte, die Klagen voraussichtlich abweisen zu wollen, mit den Geschädigten Vergleiche, in denen er sich zur Zahlung von 50.000,00 DM verpflichtete; im wesentlichen wollte der Angesuldigte hiermit langwierige Rechtsmittelverfahren und eine weitere Schädigung seiner beruflichen Reputation vermeiden. Insgesamt beziffert der Berufsangehörige die Aufwendungen, die ihm aus diesen Rechtsstreitigkeiten nach Abzug von Kostenerstattungsansprüchen verblieben sind, auf mindestens 20.000,00 Euro.

### III.

1. Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung verstoßen, § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 4 der Berufssatzung WP sowie Wirtschaftsprüfer/vBP. Der Berufsangehörige hat es unterlassen, eine Abbewertung der Beteiligungswerte der [REDACTED] H [REDACTED] AG an der [REDACTED] GmbH gewissenhaft zu prüfen. Hätte er diese Prüfung gewissenhaft vorgenommen, hätte er bei der Jahresabschlussprüfung am 8. August 1997 keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen dürfen, sondern



hätte entsprechend der Annahme in der Anschuldigungsschrift den Beteiligungswert an der [REDACTED] GmbH drastisch und zwar annähernd um 2,9 Mio. DM abbewerten müssen. Er hätte bei der Nachtragsprüfung auf eine erneute umfassende kritische Prüfung des Beteiligungsansatzes nicht verzichten und sich insbesondere nicht auf die vom Aufsichtsrat aus anderen Gründen vorgeschlagene Abbewertung in Höhe von nur 1,8 Mio. DM beschränken dürfen.

Selbst unter Berücksichtigung des Entscheidungsspielraums, der einem Wirtschaftsprüfer als dem Angehörigen eines freien Berufs zukommt, gab es zu einer umfassenden Prüfung des Beteiligungswerts an der [REDACTED] und in deren Folgen zu einer massiven Abbewertung im genannten Umfang keine Alternative. Aus der Eigenkapitalentwicklung der [REDACTED] GmbH 1992 bis 1996 wurde ersichtlich, dass das Geschäft dieses Unternehmens offenbar durch eine nachhaltige Ertraglosigkeit geprägt war. An den Verzicht auf eine Abbewertung der Beteiligung an der [REDACTED] wegen stiller Reserven hätte allenfalls dann gedacht werden können, wenn davon auszugehen gewesen wäre, dass das Geschäft dieser Gesellschaft sich stabil entwickelte. Für eine solche Annahme, die der Berufsangehörige subjektiv zugrunde gelegt hatte, bestand jedoch objektiv schon deshalb kein Anlass, weil der Lagebericht des Vorstands der [REDACTED] H [REDACTED] AG, der Gegenstand der Abschlussprüfung war, eine grundlegend andere Entwicklung aufzeigte, nämlich tendenziell einen recht massiven Rückgang der werbenden Tätigkeit der [REDACTED] AG. Dem Berufsangehörigen bleibt insoweit vorzuwerfen, mehr den allgemeinen, schönfärberischen Anpreisungen des [REDACTED] H [REDACTED] Glauben geschenkt zu haben statt ihm vorliegende objektive Zahlen zu betrachten und nüchtern seinen Bewertungen zugrunde zu legen. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass der Berufsangehörige sich für die Bewertung der stillen Reserven anlässlich der Abschlussprüfung 1996 auf eine Berechnung verlassen hatte, die er zur Abschlussprüfung 1995 gemacht hatte. Nachdem sich von 1995 auf 1996 der Eigenkapital-Verzehr der [REDACTED] GmbH noch weiter fortgesetzt hätte, wäre der Berufsangehörige deshalb in be-

sonderem Umfang gehalten gewesen, die Frage einer Teilwertabschreibung der Beteiligung an dieser Gesellschaft und seine Berechnung der stillen Reserven noch einmal kritisch zu überprüfen. Im besonderen Maße galt dies für die Tätigkeit des Berufsangehörigen bei seiner Nachtragsprüfung und dem sich an diese anschließenden neuen Bestätigungsvermerk. Angesichts des damals drohenden und schließlich gestellten Vergleichsantrags des [REDACTED] H[REDACTED] lag die Annahme, dessen Angaben könnten insgesamt fraglich sein und damit könne jede die Grundlage für massive stille Reserven bei der [REDACTED] GmbH entfallen sein, besonders nahe.

2. Der Möglichkeit einer berufsgerichtlichen Verfolgung steht auch nicht das Verfahrenshindernis der Verjährung entgegen. Das im Jahre 1999, mithin vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§ 70 Abs. 1 Satz 1 WPO) eingeleitete Strafverfahren hat denselben Sachverhalt wie das berufsgerichtliche Verfahren erfasst und damit den Weiterlauf der Frist gehemmt (§ 70 Abs. 2 WPO). Insoweit ist nicht entscheidend, dass das Strafverfahren und das berufsgerichtliche Verfahren die Handlungen des Wirtschaftsprüfers rechtlich anders beleuchtet und bewertet haben. Entscheidend ist, dass beiden Verfahren dieselbe Tat im prozessualen Sinn zu Grunde lag. Straf- und berufsgerichtliches Verfahren haben identische bzw. sachlich und zeitlich eng verknüpfte Verhaltensweisen zum Gegenstand, die einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang bilden. Sowohl die Antragsschrift im Strafbefehlsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 24. September 2003 als auch die Anschuldigungsschrift der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 15. August 2006 verhalten sich zu der Art und Weise der durch den Berufsangehörigen vorgenommenen, mit der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks einhergehenden Prüfung des Jahresabschlusses der [REDACTED] H[REDACTED] AG einschließlich der Prüfung der Beteiligungsbewertung der [REDACTED] GmbH.

#### IV.

Bei der Frage, welche berufsgerichtliche Maßnahme wegen dieses Verhaltens geboten war, hatte die Kammer die Sanktionsmöglichkeiten, die die WPO im Jahr 1997/1998 (Tatzeitpunkt) vorsah, zugrunde zu legen. Im Ergebnis erschien der Kammer ein Verweis, verbunden mit einer Geldbuße in Höhe von 2.000,00 Euro angemessen, um auf den Berufsangehörigen im Sinne eines künftigen beanstandungsfreien beruflichen Verhaltens einzuwirken.

Zu Gunsten des Berufsangehörigen war zunächst zu berücksichtigen, dass er berufsrechtlich unbelastet ist und dass sein hier abzuurteilendes Verhalten längere Zeit zurückliegt. Ferner war zu berücksichtigen, dass er aus seinem Verhalten keinen eigenen Vorteil ziehen wollte und auch nicht gezogen hat. Im Gegenteil hat er bereits aufgrund des Strafverfahrens, das sich an seine Abschlussprüfungen anschloss, der diversen zivilrechtlichen Streitigkeiten und der ihm verbliebenen Kosten und Auslagen für diese Verfahren erhebliche finanzielle Nachteile und Belastungen erfahren. Auch hat er, wie er es ausgedrückt hat, bei alledem „Nerven gelassen“ und an beruflichem Renommee eingebüßt. Sein Pflichtverstoß erscheint schließlich auch psychologisch verständlich, weil er durch eine langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit und ein über Jahrzehnte durchaus begründetes Vertrauen zu Herrn [REDACTED] H [REDACTED] als dem wirtschaftlichen Inhaber der geprüften Gesellschaft erklärlich ist. Umgekehrt ist dem Berufsangehörigen vorzuhalten, dass es gerade eine Kernaufgabe eines Wirtschaftsprüfers ist, nicht aufgrund einer solchen persönlichen Vertrauensbeziehung die Fakten aus dem Blick zu verlieren und Prüfungsstandards zu vernachlässigen. In einem eher ungünstigen Licht erscheint das Verhalten des Berufsangehörigen zudem, weil er auch die zweite Chance, die sich für ihn durch die Nachtragsprüfung bot, nicht genutzt hat: denn zu jenem Zeitpunkt musste sich geradezu aufdrängen, noch einmal intensiv zu überdenken, ob die Prüfung des Wertansatzes der [REDACTED]-Beteiligung wirklich ausreichend und vom Ergebnis her vertretbar war.

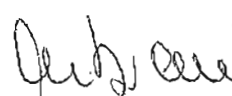
Unter Berücksichtigung dieser für und gegen den Berufsangehörigen sprechenden Gesichtspunkte erschien eine Geldbuße am unteren Rahmen des gesetzlich Möglichen (Höchstgrenze 1997: 50.000 DM) ausreichend, weil es nicht darauf ankommt, den Wirtschaftsprüfer zusätzlich zu den bereits erlittenen Vermögensnachteilen finanziell weiter empfindlich zu treffen. Doch war die Geldbuße mit einem Verweis zu verbinden, um deutlich zu machen, dass ein ernster Pflichtverstoß im Kernbereich der Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers und nicht etwa eine Bagatelle vorliegt.

V.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 124 Abs. 1 Satz 1 WPO.

Dr. Pickel

Beglaubigt

  
Justizangestellte



Landgericht Berlin, Postanschrift: 10548 Berlin

Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstr. 26  
10787 Berlin

Geschäftszeichen  
WIL7/06

Ihr Zeichen  
BA/R3/189/841/805

Bearbeiter

☎  
3522

Datum  
17.04.07

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

In dem berufsgerichtlichen Verfahren gegen den Wirtschaftsprüfer [REDACTED]  
erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

  
Justizangestellte

# Abschrift

Kammer für Wirtschaftsprüfersachen  
bei dem Landgericht Berlin  
Der Vorsitzende

Berlin, den 17. April 2007

**Besucheranschrift:**

10559 Berlin, Turmstraße 91

WiL 7/06

Landgericht Berlin  
Postanschrift: 10548 Berlin

Fernruf: (030) 9014 - 0, (Durchwahl) - 3522

Telefax: (030) 9014 - 2010

Bank- und Fahrverbindung: siehe unten

V.

- a) die Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
- zu WiV 72/03 -
- b) Verteidiger Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, Bernhardstraße 10,  
90431 Nürnberg  
- höflich -

In pp

bei erneuter Durchsicht der Reinschrift des Urteils vom 16. März 2007 habe ich festgestellt, dass die Urteilsgründe leider Schreib- und Übertragsfehler enthalten. Es ist deshalb beabsichtigt, die Urteilsgründe wegen offensichtlicher Unrichtigkeit dahin zu berichtigen, dass:

- es auf Seite 4 Urteilsabschrift (UA), letzter Absatz nach den Worten  
„In diesem Umfang hatte der Berufsangehörige den Jahresabschluss 1996 der  
[REDACTED] H [REDACTED] AG“

statt

„zu erstellen“

richtig lautet

„zu prüfen“,

- es auf Seite 8 UA, Gliederungspunkt III. 1), 5. Zeile  
statt

„Jahresabschlussprüfung“

Bankverbindung:  
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin  
Blz 352-108 (BLZ 100 100 10)

Zusatz bei Verwendungszweck: LG

Fahrverbindung:  
U-Bhf. Turmstraße  
S-Bhf. Bellevue  
Bus: 123, 187, 227, 245

richtig lautet

„Jahresabschlussprüfung“,

- es auf Seite 9 UA, letzte Zeile, nach den Worten:

„Nachdem sich von 1995 auf 1996 der Eigenkapital-Verzehr der [REDACTED]  
[REDACTED] GmbH noch weiter fortgesetzt“

statt

„hätte“

richtig lautet

„hatte“,

- auf Seite 10 UA, erster Absatz, vorletzte Zeile, zwischen den Worten

„jede“ und „Grundlage“

das Wort „die“ entfällt,

- es auf Seite 11 UA, erster Absatz, statt

„mit einer Geldbuße in Höhe von 2.000,00 Euro“

richtig lautet

„mit einer Geldbuße in Höhe von 3.000,00 Euro“

(vgl. den Tenor des Urteils sowie die Sitzungsniederschrift).

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen. Zugleich bitte ich die Verfahrensbeteiligten für die unter dem aktuell hohen Arbeitsdruck aufgetretenen Fehler um Verständnis und Entschuldigung.“

Dr. Pickel

Präsident des Landgerichts